

# MARKT ORTENBURG

## Beglaubigter Auszug aus dem Beschlussbuch des Marktgemeinderates

Sitzungstag: 21. November 2019

### Öffentlicher Teil

Tagesordnungspunkt: 3

**Stellungnahme zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Firma Niederbayerische Schotterwerke Rieger & Seil GmbH & Co. KG, Neustift, Zum Steinbruch 1, Ortenburg auf Erweiterung des Gewinnungsbereichs im Granittagebau Ortenburg-Neustift (einschließlich Entscheidung über das bauplanungsrechtliche Einvernehmen)**

---

#### Sachvortrag:

Die Firma *Niederbayerische Schotterwerke Rieger & Seil GmbH & Co. KG, Neustift* beabsichtigt ihr Abbaugebiet wesentlich zu erweitern. Sie hat zu diesem Zweck am 11.10.2019 einen Genehmigungsantrag gemäß § 10 Bundesimmissionsschutzgesetz unter Beifügung sämtlicher sachdienlicher Unterlagen (Sachverständigengutachten für die jeweiligen Fachgebiete) beim Landratsamt Passau gestellt. Dem behördlichen Genehmigungsverfahren vorausgegangen war eine Vielzahl an Anliegerinformations- und Öffentlichkeitsbeteiligungsveranstaltungen, die auf Initiative des Betriebes durchgeführt wurden und bei denen u. a. auch die beauftragten Fachgutachter vollumfänglich Rede und Antwort standen. Gegenstand der Erweiterung des Abbaugebietes ist der als „Erweiterungsfläche B2“ (so genannte „westliche Erweiterung“) bezeichnete Bereich mit den Grundstücken der Flurnummern 848 (teilweise), 848/1, 848/2 (teilweise), 849, 849/1, 849/2, 849/3, 850 (teilweise), 851, 852, 1166 (teilweise) der Gemarkung Iglbach. Ausdrücklich nicht Antragsgegenstand ist der in den Fachgutachten mituntersuchte Bereich mit der Bezeichnung „Erweiterungsfläche B3“ (so genannte „südliche Erweiterung“).

Der Markt Ortenburg wird nunmehr mit Schreiben des Landratsamtes Passau – Untere Immissionsschutzbehörde vom 29.10.2019 (eingegangen am 04.11.2019) gebeten,

- zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen (§ 10 Abs. 5 BImSchG in Verbindung mit § 11 der 9. BImSchV) und
- zudem mitzuteilen, ob das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt wird.

Dem oben bezeichneten Schreiben der Behörde ist ein Satz der vom Antragsteller eingereichten Unterlagen (einschließlich der Fachgutachten) beigelegt.

Ferner wird der Markt Ortenburg mit dem vorgenannten Schreiben aufgefordert, zu der als verwaltungsrechtliches Verfahren durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung mitzuteilen, inwieweit durch das Abbauvorhaben die von der Gemeinde zu vertretenden kommunalen Belange berührt werden. Hierzu ist nicht zwingend eine Stellungnahme des Marktgemeinderates veranlasst, sondern eine Bearbeitung durch die Gemeindeverwaltung vorzunehmen. Der entsprechende, vom Antragsteller in Auftrag gegebene UVP-Bericht (§ 17 UVPG) wurde der Gemeinde vom Landratsamt ebenfalls übermittelt. Die Mitteilung hat auch innerhalb eines Monats zu erfolgen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt hiermit dem vorliegenden Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung unter folgender Voraussetzung zu:

*Im Zuge der Umsetzung des beabsichtigten Abbauvorhabens ist die Verlegung eines größeren Abschnittes der auf den Flurstücken 850 und 1166 Gemarkung Iglbach bestehenden Gemeindeverbindungsstraßen erforderlich. Den Rückbau hat der antragstellende Betrieb auf seine Kosten zu veranlassen. Der Aufwand bzw. die Kostenübernahme für die Umverlegung der Straßen auf neue, vom Antragsteller bereitzustellende Trassen wird in einem separaten, zwischen Gemeinde und Betrieb notariell zu beurkundenden Vertrag geregelt.*

*Der Antragsteller hat ferner den Rückbau und die Umverlegung sämtlicher im Bereich der „Erweiterungsfläche B2“ bzw. deren näheren Umfeld vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser, Erdgas, Strom, Telekommunikation) auf eigene Kosten zu veranlassen.*

Einwendungen oder Bedenken gegen das beantragte Abbauvorhaben werden im Übrigen nicht erhoben.

Der Markt Ortenburg erteilt gleichzeitig auch das bauplanungsrechtliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum vorliegenden Antrag (privilegiertes Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB).

Durch die Gemeindeverwaltung wird festgestellt, dass im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung keine, über die vorstehend aufgeführten Aspekte hinausgehenden oder weiteren kommunalen Belange berührt werden.

Abstimmungsergebnis: 19:0

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Ortenburg, 22.11.19



Stefan Lang  
Erster Bürgermeister

